

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ducherow und Bugewitz zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Bugewitz am 19. April 2012 und auf der Sitzung der Gemeindevertretung Ducherow am 02.05.2012 beschlossen.

Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde zum 06.07.2012 erteilt.

### **Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren zwischen der Gemeinde Ducherow und der Gemeinde Bugewitz**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg – Vorpommern vom 03.05.2002 (GVOBl. S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2009 (GVOBl. S. 282) wird zwischen

**der Gemeinde Ducherow** vertreten durch den Bürgermeister und dessen Stellvertreterin  
und  
**der Gemeinde Bugewitz** vertreten durch die Bürgermeisterin und deren Stellvertreterin

nachfolgende Vereinbarung getroffen:

#### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Bugewitz überträgt der Gemeinde Ducherow die im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für M – V festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 b, c und d.

Der Gemeinde Ducherow obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 2 Abs. 1 Punkt a), 7, 18, 21, 26 und 27 BrSchG sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.

#### **§ 2 Löschwasser und Feuerwehrrätehaus**

- (1) Die Gemeinde Bugewitz nimmt weiterhin die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Punkt c) wahr. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen und bei infrastrukturellen Vorhaben, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ducherow die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.
- (2) Die Gemeinde Bugewitz bleibt für Umbauten und Erweiterungsmaßnahmen des Feuerwehrrätehauses zuständig. Die laufenden Kosten für das Feuerwehrrätehaus werden im Haushalt der Gemeinde Bugewitz gebucht.

#### **§ 3 Mitglieder**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bugewitz werden die Freiwillige Feuerwehr Ducherow personell unterstützen, soweit die Einsätze im Gemeindegebiet Bugewitz stattfinden.

**§ 4  
Kosten**

- (1) Die Gemeinde Bugewitz hat sämtliche Kosten für die Feuerwehreinsätze in ihrem Gebiet an die Gemeinde Ducherow zu erstatten. Die angefallenen Einsatzkosten werden durch die Gemeinde Ducherow der Gemeinde Bugewitz in Rechnung gestellt.
- (2) Die Personalkosten der Feuerwehr Bugewitz werden von der Gemeinde Bugewitz getragen.
- (3) Für Kosten, die nach § 27 Abs. 1 – 3 BrSchG entstehen, tritt die Gemeinde Bugewitz ein.

**§ 5  
Verpflichtung**

Die Gemeinde Bugewitz verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr Bugewitz so schnell wie möglich wieder einsatzbereit wird.

**§ 6  
Gültigkeit der Vereinbarung**

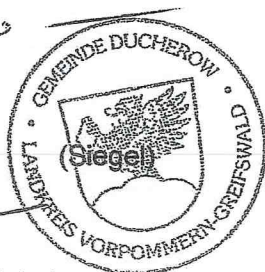
- (1) Diese Vereinbarung wird befristet abgeschlossen. Sie ist ab dem Tag des Inkrafttretens bis zum 31.12.2012 gültig.
- (2) Sobald die Gemeinde Bugewitz ein einsatzbereites Fahrzeug hat, tritt diese Vereinbarung vorzeitig außer Kraft.
- (3) Sollte die Gemeinde Bugewitz über den 31.12.2012 hinaus noch kein einsatzbereites Fahrzeug haben, muss die Gemeinde Lösungsvorschläge zur Absicherung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung verhandeln.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ducherow vom 02.05.2012 und der Gemeindevertretung Bugewitz vom 19.04.2012 und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01.05.2012 in Kraft.

Ducherow, 2012-05-02

  
K. Naumann  
Bürgermeister



  
S. Volkmann  
Stellv. Bürgermeisterin

Bugewitz, 2012-04-19

  
R. Schiller  
Bürgermeisterin



  
A. Schmidt  
Stellv. Bürgermeisterin

# GENEHMIGUNG

Auf Antrag vom 14.06.2012 genehmige ich gemäß § 165 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Ducherow vom 02.05.2012 und der Gemeindevertretung Bugewitz vom 19.04.2012 zwischen der Gemeinde Ducherow und der Gemeinde Bugewitz am 02.05.2012 und 19.04.2012 unterzeichnete öffentlich- rechtliche Vereinbarung über den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.

Im Auftrag

  
Rilling  
Sachgebietsleiterin



AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 10.07.2012

Unterschrift: 